

Ablauf der Referendumsfrist: 24. Dezember 2025

Für das Referendum sind 3000 Unterschriften von Stimmberechtigten oder Begehren von 20 Gemeinden erforderlich.

Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz)

Änderung vom 20. Oktober 2025

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: —

Geändert: 650 | 980

Aufgehoben: —

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 20. Mai 2025¹,

beschliesst:

I.

Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996² (Stand 1. Juni 2013) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 (geändert)

² Bei allen Massnahmen ist ein umwelt- und gesellschaftsverträglicher, qualitätsorientierter und regional angepasster Tourismus anzustreben. Die natürlichen Lebensgrundlagen, Natur, Landschaft und Ortsbilder sind zu schonen.

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Für die Finanzierung der Tourismusförderung erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe.

² Die Tourismusförderung verfolgt eine volkswirtschaftlich positive Wirkung sowie die nachhaltige Entwicklung des Tourismus. Das Tourismusleitbild gibt den strategischen Rahmen und die Umsetzungsschwerpunkte vor.

¹ B 54-2025

² SRL Nr. 650

§ 5 Abs. 1 (geändert)

Träger der Tourismusförderung (*Überschrift geändert*)

¹ Die Tourismusförderung ist grundsätzlich Sache der touristischen Organisationen.

§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Zuteilung von Einnahmen aus der Beherbergungsabgabe setzt eine Leistungsvereinbarung zwischen der touristischen Organisation und dem Kanton voraus.

^{1 bis} In der Leistungsvereinbarung ist Folgendes festzulegen:

- a. zu erbringende Leistungen,
- b. die mit der Tourismusförderung angestrebten Ziele,
- c. verbindliche Parameter,
- d. Art und Form der Berichterstattung.

² Leistungsvereinbarungen werden mit touristischen Organisationen abgeschlossen, die Tourismusförderung mit überregionaler Bedeutung betreiben.

§ 6a (neu)

Projektbezogene Beiträge

¹ Der Kanton kann aus den Einnahmen der kantonalen Beherbergungsabgabe projektbezogene Beiträge an Massnahmen der Tourismusförderung gewähren. Für deren Finanzierung ist keine Leistungsvereinbarung nach § 6 notwendig.

§ 7 Abs. 1, Abs. 2 (neu)

¹ Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer

- a. (geändert) gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Pensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. (geändert) gegen Entgelt oder andere geldwerte Gegenleistungen insbesondere Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze sowie Campingstellplätze zur Verfügung stellt,

² Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die Angebote gemäss Absatz 1 über Dritte publiziert, vermarktet oder vermittelt werden, oder wenn der Beherbergungsvertrag über Dritte oder auf anderem Wege zustande kommt.

§ 8 Abs. 1, Abs. 2

¹ Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a. *aufgehoben*
- b. (geändert) juristische Personen, die im Sinn von § 70 des Steuergesetzes³ steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht insbesondere Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,

³ SRL Nr. 620

- d. (*geändert*) Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet,
- e. (*neu*) Beherbergende, die Land für Zeltlager für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zur Verfügung stellen.

² Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a. (*geändert*) Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren,
- b. *aufgehoben*
- c. (*geändert*) Personen, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten, insbesondere Angehörige der Armee, der Polizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes,
- d. (*geändert*) Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort,
- e. (*neu*) Fahrenden,
- f. (*neu*) Flüchtlingen und Asylsuchenden.

§ 9 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Die Beherbergungsabgabe beträgt 110 Rappen je Person und Logiernacht.

² Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 150 Rappen erhöhen. Eine Erhöhung ist mindestens ein Jahr vorher auf Beginn eines neuen Kalenderjahres festzulegen. Der Regierungsrat berücksichtigt dabei den Mittelbedarf der Tourismusförderung in Abstimmung mit den touristischen Organisationen.

§ 12 Abs. 1 (*geändert*), Abs. 2 (*geändert*)

¹ Die Gemeinden sind ermächtigt, zusätzlich zur kantonalen Beherbergungsabgabe eine örtliche Beherbergungsabgabe je Person und Logiernacht zur Finanzierung der örtlichen Tourismusförderung zu erheben.

² Die örtliche Beherbergungsabgabe darf maximal 150 Rappen je Person und Logiernacht betragen.

§ 15 Abs. 2, Abs. 2^{bis} (*neu*)

² Sie kann erhoben werden für jede Übernachtung von Gästen

- a. (*geändert*) in Hotels, Motels, Gasthäusern, Pensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,
- b. (*geändert*) in Zimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen, auf Campingstellplätzen und dergleichen,

^{2bis} Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die Angebote gemäss Absatz 2 über Dritte publiziert, vermarktet oder vermittelt werden, oder wenn der Beherbergungsvertrag über Dritte oder auf anderem Wege zustande kommt.

§ 17 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

³ Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale entrichten, ebenso Dauermieterinnen und -mieter, die solche Objekte für mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Mit der Pauschale sind alle Übernachtungen der taxpflichtigen Person, ihrer Angehörigen und Gäste sowie Übernachtungen von Dritten bei gelegentlicher Vermietung des Objektes abgegolten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss § 15 Absatz 2a bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.

^{3bis} Bei gewerblich vermieteten Ferienhäusern und Ferienwohnungen ist die Jahrespauschale nicht zulässig. Als gewerbliche Vermietung gilt auch die Vermietung von privaten Ferienhäusern und Ferienwohnungen, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer diese mehr als eine festgelegte Anzahl Tage pro Jahr entgeltlich vermieten. Die Frist nach Tagen ist durch die Gemeinde im Reglement nach § 18 Absatz 2 zu bestimmen.

⁴ Als Bemessungsgrundlage für die Jahrespauschale dienen insbesondere die am Ort angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen für die Gäste und die Anzahl Betten, Zimmer oder die Wohnfläche im bewohnten Raum.

§ 18 Abs. 2

² Die Gemeinde erlässt nach Anhören der örtlichen touristischen Organisationen ein Reglement. Darin sind namentlich festzulegen

- i. (geändert) die Aufsicht und die Rechnungsablage,
- j. (neu) die Frist nach Tagen für die gewerbliche Vermietung nach § 17 Absatz 3^{bis}.

§ 19 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Gemeinden können von selbständigerwerbenden natürlichen und juristischen Personen, deren Tätigkeit ganz oder teilweise auf die Befriedigung der Nachfrage nach touristischen Leistungen gerichtet ist, eine Abgabe auf den tourismusbedingten Umsatz oder auf eine andere von der Gemeinde festgelegte geeignete Bemessungsgrundlage erheben.

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Objekt bildet der im Kalenderjahr erzielte tourismusbedingte Umsatz in der Gemeinde ansässiger Betriebe beziehungsweise Betriebsteile oder eine andere von der Gemeinde festgelegte geeignete Bemessungsgrundlage. Der tourismusbedingte Umsatz umfasst alle durch Dienstleistungen und Warenverkäufe an Touristinnen und Touristen erzielten Einnahmen.

^{1bis} Wird die Tourismusabgabe auf den tourismusbedingten Umsatz erhoben, so gelten die Absätze 2 bis 4.

§ 21 Abs. 2

- ² In diesem Reglement sind insbesondere festzulegen
- d. (*geändert*) die Aufsicht und die Rechnungsablage,
 - e. (*neu*) das Abgabeobjekt,
 - f. (*neu*) der genaue Kreis der Abgabepflichtigen.

§ 21a (*neu*)**Auskunfts- und Mitwirkungspflicht**

¹ Abgabepflichtige und Dritte haben den zuständigen Stellen auf deren Antrag die für den Vollzug der Abgabenerhebung notwendigen Daten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

² Die Modalitäten dieser Auskunfts- und Mitwirkungspflicht können vertraglich geregelt werden.

§ 21b (*neu*)**Digitalisierung der Abgabenerhebung**

¹ Die Gemeinden können eine gemeinsame elektronische Plattform zur Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz einrichten. Der Regierungsrat kann deren Verwendung für obligatorisch erklären. Der Kanton kann sich an den Kosten für Errichtung und Betrieb angemessen beteiligen.

² Die elektronische Plattform dient der Erfassung von Daten, die den zuständigen Stellen bei der Erhebung der Abgaben nach diesem Gesetz dienen. Diese Daten umfassen insbesondere:

- a. Anzahl der Gäste,
- b. Alterskategorie der Gäste (über oder unter 16 Jahren),
- c. Anzahl Logiernächte,
- d. Angaben über Beherbergende,
- e. Angaben über die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Kurtaxen nach § 17 und der kommunalen Tourismusabgabe nach § 19 f.

³ Die zuständigen Stellen sind:

- a. die Gemeinden oder die von ihnen beauftragten Stellen,
- b. die Beherbergenden,
- c. weitere vom Regierungsrat in einer Verordnung bezeichnete Stellen.

⁴ Die Daten können zu statistischen Zwecken genutzt werden.

⁵ Der Regierungsrat regelt das Nähere in der Verordnung.

§ 22 Abs. 1 (geändert)

¹ Auskunftspflichtige nach § 21a und Abgabepflichtige, welche die ihnen obliegenden Melde- und Mitwirkungspflichten verletzen oder durch Verschweigen von Tatsachen oder durch unrichtige Angaben schuldhafte bewirken, dass keine oder zu niedrige Beherbergungsabgaben, Kurtaxen oder Tourismusabgaben abgeliefert werden, sind mit Busse bis zu 10 000 Franken zu bestrafen. Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

§ 25 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton leistet im Rahmen der vom Kantonsrat jährlich bewilligten Kredite Beiträge an die Tourismusförderung der touristischen Organisationen.

II.

Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz, GaG) vom 15. September 1997⁴ (Stand 1. September 2010) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 3 (neu)

³ Zur Erhebung der Daten können die Beherbergenden eine elektronische Plattform verwenden. Der Regierungsrat kann die Verwendung der Plattform zur Erhebung der Tourismusabgaben für die Datenerhebung des Meldescheines für obligatorisch erklären. Der Kanton beteiligt sich mit Mitteln aus der kantonalen Beherbergungsabgabe nach dem Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996⁵ an den Kosten für Errichtung und Betrieb der elektronischen Plattform.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁴ SRL Nr. 980

⁵ SRL Nr. 650

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern, 20. Oktober 2025

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Gisela Widmer Reichlin

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser